



Kanalordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Obernberg am Brenner hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur die Schmutzwässer abgeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1) Die Lage der Trennstelle zwischen der Grundleitung (im Eigentum des Anschlusswerbers) und dem öffentlichen Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:

- A) Für bebaute Grundstücke mit bestehender Hauskläranlage eine gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen Klärgrube.
- B) Für bebaute Grundstücke ohne bestehende Hauskläranlage sowie für derzeit noch unbebaute Grundstücke eine gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze der Bauparzelle, jedoch maximal 5 Meter (Naturmaß) vom anschließenden bzw. projektierten Wohngebäude entfernt.



- C) Liegt der Sammelkanal in einem Privatgrundstück so befindet sich die Trennstelle jedenfalls 1 Meter außerhalb des Anschlussschachtes. Ansonsten gelten die Abs. A) und B).
- D) Liegt der Sammelkanal in einer Verkehrsfläche (§ 2 Abs. 20 TBO 2011) und steht das Wohngebäude direkt an der Grundgrenze der Verkehrsfläche so gilt als Trennstelle die Außenseite des Mauerwerkes.

2) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Übergangsschachtes, festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Obernberg, am 18.12.2017



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Josef Saxer

Angeschlagen am: 18.12.2017

Abzunehmen am: 02.01.2018

Abgenommen am: 5.1.2018





Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4.12.2017 eine Kanalordnung für das Gemeindegebiet Obernberg am Brenner erlassen.

Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Dauer der Kundmachung: 15 Tage ab Kundmachungsbeginn

Obernberg, Montag, 18. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Mag. Saxer Josef

Amtstafel der Gemeinde

Angeschlagen am 18.12.2017

Abgenommen am 5.1.2018

